

Begriff der Katastrophe, Abgrenzung zu den Aufgaben der täglichen Gefahrenabwehr

Eine „Katastrophe“ im Sinne des Hessischen Katastrophenschutzgesetzes ist ein insbesondere durch Naturereignisse oder Unglücksfälle hervorgerufener allgemeiner Gefahrenzustand, der Leben, Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung oder erhebliche Sachwerte in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder beeinträchtigt, dass zur Beseitigung die einheitliche Lenkung aller Katastrophenschutzmaßnahmen und der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes erforderlich sind.

Katastrophenlagen können im Einzelfall durch außerordentliche Naturereignisse, große Schäden in der Industrie oder durch Verkehrsunfälle mit außergewöhnlichen Auswirkungen entstehen. Als denkbare Lagen können z.B. in Betracht kommen:

Natur: Erdbeben, Waldbrand, Orkan, Hochwasser etc.

Industrie: Großbrand, Explosion, Ausfall / Störung der Energieversorgung etc.

Verkehr: Flugzeugabsturz, Schiffsunglück etc.

Eintritt und Ende einer Katastrophe ist durch die Untere Katastrophenschutzbehörde festzustellen und unter Angabe des Umfangs des betroffenen Gebietes durch Rundfunk, Fernsehen, Tageszeitungen oder auf andere Weise bekannt zu geben. Die Entscheidung, ob ein Katastrophenfall vorliegt, ist im jeweiligen Einzelfall (z.B. bei einem Zugunglück) konkret und genau zu prüfen, da bei den meisten Schadenslagen die vorgegebenen Maßnahmen für die tägliche Gefahrenabwehr ausreichen, d.h. eine einheitliche Lenkung durch die Untere Katastrophenschutzbehörde ist in solchen Fällen in der Regel nicht erforderlich. Die Abgrenzung des Katastrophenschutzes zu den Aufgaben der täglichen Gefahrenabwehr ist eigentlich nur im rechtlichen Sinne möglich, da alle KatS-Aufgaben in der Praxis die Aufgaben der täglichen Gefahrenabwehr mit einbeziehen.

Die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes können nicht nur mit Feststellung des Katastrophenfalles, sondern auch bei Einsätzen unterhalb der Katastrophenschwelle eingesetzt werden.